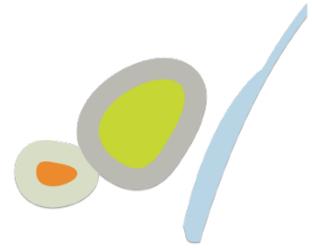


GEMEINDE  
**AU**



# **Tarif zum Wasserversorgungsreglement**

erlassen am 17. Januar 2022

in Vollzug seit 1. Januar 2023

# Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Au

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Au

erlässt

gestützt auf Art. 38 Abs. 3 sowie Art. 55 bis 65 des Wasserversorgungsreglements der Politischen Gemeinde Au vom 17. Januar 2022 folgenden

## Gebührentarif

### I. Bewilligungsgebühren

#### Art. 1

Die Gebühr für die Erteilung einer Installationsbewilligung nach Art. 38 des Wasserversorgungsreglements beträgt einmalig CHF 150.

Installations-  
bewilligung

### II. Gebühr für den Wasserbezug

#### Art. 2

Die jährliche Grundgebühr nach Art. 56 lit. a des Wasserversorgungsreglements beträgt CHF 36 (CHF 3 monatlich) je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Grundgebühr

#### Art. 3

Die Konsumgebühr nach Art. 56 lit. b des Wasserversorgungsreglements beträgt CHF 1.10 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Konsumgebühr

#### Art. 4

Die Pauschalgebühren nach Art. 58 und Art. 59 des Wasserversorgungsreglements betragen für befristete Anschlüsse:

Pauschal-  
gebühren

- Baustelle pro Einfamilienhaus	CHF	75
- Baustelle pro Mehrfamilienhaus	CHF	150
- übrige befristete Anschlüsse	CHF	75 bis 500

### III. Zahlungsmodalitäten

#### Art. 5

Soweit im Wasserversorgungsreglement nicht abweichend geregelt, beträgt die Zahlungsfrist für Rechnungen für Beiträge und Gebühren 30 Tage.

Zahlungsfrist

#### Art. 6

Für jede Mahnung wird eine einmalige Pauschalgebühr von CHF 0 (1. Mahnung) und CHF 20 (2. Mahnung) erhoben.

Mahnungen

#### Art. 7

Bei der Vorauszahlung von jährlichen Gebührenrechnungen wird ein Skonto von 2,5 % gewährt.

Skonto

# Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Au

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 8

Der Gebührentarif vom 21. Juni 1982 mit Änderungen vom 1. Januar 1990 und Teilrevision vom 23. September 2019 wurde mit dem Erlass des Wasserversorgungsreglements vom 17. Januar 2022 aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

### Art. 9

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 17. Januar 2022.

Gemeinderat Au

*elektronisches Dokument, ohne Unterschriften*

---

Christian Sepin  
Gemeindepräsident

---

Marcel Fürer  
Gemeinderatsschreiber